

Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindliegenschaften

Vom 26. Februar 2014 (Stand 4. April 2014)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF), gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 ¹⁾, folgende Ordnung:

§ 1 *Bestand*

¹ Für die Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindliegenschaften wird ein zweckgebundener Energiesparfonds gebildet.

§ 2 *Zweck*

¹ Aus dem Energiesparfonds werden Massnahmen finanziert, welche die Energie- oder Ressourceneffizienz von Liegenschaften im Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Gemeinde verbessern.

² Massnahmen, welche den ordentlichen Instandsetzungsrückstellungen der betroffenen Gebäude belastet werden können, dürfen nicht aus dem Energiesparfonds finanziert werden.

§ 3 *Einlagen*

¹ Der Energiesparfonds wird zu Lasten der Jahresrechnung 2013 mit einem Betrag von 2 Millionen Franken geäufnet. Anschliessend werden dem Fonds jährlich maximal 0,5% der Netto-Steuererträge der Einwohnergemeinde gemäss Jahresrechnung zugewiesen.

² Die Verzinsung des Fondskapitals erfolgt gemäss § 21 Abs. 4 der Finanzhaushaltordnung.

³ Über die konkrete Mittelzuweisung entscheidet der Gemeinderat mit der Jahresrechnung. Er berücksichtigt dabei den Geschäftsgang der Gemeinde.

§ 4 *Entnahmen*

¹ Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Energiesparfonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen der §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.

¹⁾ [RiE 610.100.](#)

§ 5 *Rechenschaft*

¹ Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien.

Schlussbestimmung:

Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 4. 4. 2014.